



# Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

Prof. Dr. Matthias Kilian

**1** *Tim Horacek* hat an der Viadrina bei *Stephan Breidenbach* die Arbeit „**Die Rechtsschutzversicherung im Großschadensfall**“ angefertigt. Sie befasst sich mit der Reaktion der Rechtsschutzversicherungsbranche auf den VW-Dieselskandal, der auf dem Einbau von unzulässigen Abschaltvorrichtungen in 2,4 Millionen von der Volkswagen AG produzierten Fahrzeugen beruhte – Käufer dieser Fahrzeuge, denen nach einer rasch etablierten herrschenden Meinung Schadenersatzansprüche zustanden, waren angesichts der hohen Quote Rechtsschutzversicherer in Deutschland häufig rechtsschutzversichert. Horacek untersucht in seiner Arbeit die bis zu einer Grundsatzentscheidung des BGH im Mai 2020 verfolgte Strategie vieler Rechtsschutzversicherer, mit unterschiedlichster Argumentation die Übernahme der Kosten für das streitige Verfahren abzulehnen. Interessant an der Arbeit ist, dass sie berufs begleitend entstanden ist – Horacek wurde nach seinem ersten Examen wissenschaftlicher Mitarbeiter der u.a. auf sogenannten Dieselsklagen spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Gansel und war dort seit Sommer 2017 in einer Arbeitsgruppe tätig, die den Komplex Dieselsklagen betreute. Diese Tätigkeit bot die Möglichkeit, aus mehreren Tausend identischen Lebenssachverhalte betreffenden, bei verschiedenen Versicherern rechtsschutzversicherten Mandaten Erkenntnisse zum Regulierungsverhalten der Versicherer zu gewinnen. Anstoß für das Dissertationsprojekt war letztlich der Befund, dass anfänglich fast die Hälfte der Deckungsanfragen von Mandanten mit unterschiedlichsten Begründungen abgelehnt wurden und auch nach einiger Zeit noch jede dritte Deckungsanfrage abschlägig beschieden wurde. Dieser empirische Ansatz macht die Arbeit bemerkenswert. Horacek skizziert zunächst angenehm kurz die Determinanten der Rechtsschutzversicherung, bevor er auf rund 35 Seiten den „VW-Abgasskandal“ in seinen juristischen Weiterungen aufzählt. Den Schwerpunkt der Arbeit stellt dann mit 80 Seiten eine Analyse der Reaktionen der Versicherer auf Deckungs-

anfragen bei beabsichtigter Rechtsverfolgung gegen den Hersteller oder einen Händler dar. Die Reaktionen kategorisiert und systematisiert der Verfasser. Ein kürzerer Abschnitt thematisiert Abrechnungsstreitigkeiten mit Versicherern. Das Fazit von Horacek: Rechtsschutzversicherungen in Massenschadensfällen seien kein Partner der Versicherungsnehmer – die Deckungsablehnungen und Zahlungsverweigerungen stellten überwiegend Vertragsverletzungen seitens der Versicherer dar.

**2** *Burkard Lensing* hat sich in seiner Studie „**Die freie Anwaltswahl**“, die bei *Hans-Peter Schwintowski* an der Humboldt-Universität entstanden ist, mit dem Schadensmanagement der Rechtsschutzversicherer befasst, das in einem Spannungsfeld zum Recht auf freie Anwaltswahl der Versicherten steht. Nach einer einleitenden Darstellung des Grundsatzes der freien Anwaltswahl nach § 127 VVG analysiert der Verfasser zwei Strategien der Rechtsschutzversicherer zur Reduzierung der Aufwendungen für Versicherungsleistungen. Bei der „abwartenden Schadensabwicklung“, bei der der Versicherer nicht aktiv über die Vermittlung sogenannt „freier Mandate“ hinausgehend die Anwaltswahl beeinflusst, sondern darauf setzt, dass Versicherungsnehmer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beauftragen, mit denen Abrechnungsvereinbarungen bestehen, sieht er Probleme nicht bei der freien Anwaltswahl, sondern bei der Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ein „Rationalisierungsabkommen“ mit einem Versicherer geschlossen haben. Zwar verneint Lensing eine Reihe von Verstößen gegen anwaltliches Berufsrecht, die im anwaltsrechtlichen Schrifttum angenommen werden, sieht aber letztlich eine Verletzung des Verbots der Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung von Aufträgen durch den Rechtsanwalt. Der Grundsatz der freien Anwaltswahl spielt hingegen beim sogenannten „aktiven Schadensmanagement“ eine zentrale Rolle, bei dem Versicherer über Bedingungswerke den telefonischen Erstkontakt im Schadensfall sicherstellen, Versicherungsnehmer in eine Mediation mit gebundenen Dienstleistern lenken und Vertragsanwälte empfehlen sowie deren Beauftragung incentivieren. Die Rechtsprechung des BGH, die in einem solchen System keine Verletzung des § 127 VVG sieht, lehnt Lensing ab. § 127 VVG erkläre jegliche Einflussnahme des Versicherers auf die Auswahlentscheidung für unvereinbar mit dem Grundsatz der freien Anwaltswahl, so dass die BGH-Rechtsprechung unhaltbar sei. Den Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin sieht er als verpflichtet an, die durch ein Rationalisierungsabkommen bewirkte wirtschaftliche Verflechtung mit dem Versicherer gegenüber dem Mandanten/Versicherungsnehmer offenzulegen. Er leitet diese Offenbarungspflicht aus der Pflicht zur uneigennützig Redlichkeit ab, die aus der Besorgung fremder Geschäfte folge.

**3** *Charlotte Möller* hat in einer bei *Christian Rolfs* in Köln betreuten Arbeit „**Deckungslücken beim Versichererwechsel**“ untersucht. Ein Versichererwechsel kann, auch wenn beide Versicherungsverhältnisse nahtlos aneinander anschließen, zu ungewollten Deckungslücken beim Versicherungsnehmer führen, wenn beispielsweise der genaue Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht aufgeklärt werden kann. Die Arbeit gliedert sich gleichsam in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Zunächst untersucht Möller die für alle Versicherungssparten identischen Ausgangsprobleme, indem sie den Begriff des Versicherungsfalles und seine Bedeutung



**1**  
**Die Rechtsschutzversicherung im Großschadensfall**  
 Tim Horacek, Nomos Verlag, Baden-Baden 2021, 246 S., 978-3-8487-8301-4, 58 Euro.



**2**  
**Die freie Anwaltswahl: Grundlagen im Verfahrensrecht und Reichweite im Rechtsschutzversicherungsrecht**  
 Burkard Lensing, Peter Lang Verlag, Frankfurt 2019, 473 S., 978-3-631-78993-3, 80,40 Euro.



**3**  
**Deckungslücken beim Versichererwechsel**  
 Charlotte Möller, VVW Verlag, Karlsruhe 2021, 386 S., 978-3-9632-9364-1, 54 Euro.



**4**  
**Die zeitlichen Voraussetzungen des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung**  
 Marius Gros, Dike Verlag, Zürich 2020, 88 S., 978-3-03891-217-0, 41 Euro.



**5**  
**Die finanzielle Auslagerung und Absicherung von Risiken im Handelsschiedsverfahren**  
 Michael Manjeet Singh, JWV Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Jena 2020, 409 S., 978-3-938057-95-7, 44,80 Euro.

für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes analysiert. Hiervon ausgehend werden von ihr rechtliche Modelle zur zeitlichen Erfassung des Versicherungsfalls vorgestellt und kritisch gewürdigt. Das Problem von Umdeckungslücken wird sodann für drei Sparten näher untersucht – neben der D&O-Versicherung und der Wohngebäudeversicherung mit ihren spezifischen Problemen als Haftpflicht- und Sachversicherung wird auch die Rechtsschutzversicherung berücksichtigt. Sie ist als Schadenversicherung von Möller gewählt, weil die Rechtsschutzversicherung als Beispiel für eine ausdrückliche Berücksichtigung der Umdeckungsproblematik in den AVB dienen kann. Da zur Vermeidung von Umdeckungslücken der Vertragsgestaltung eine zentrale Rolle zukommt, werden abschließend Informations- und Beratungspflichten von Versicherern und Versicherungsvermittlern beleuchtet und mögliche Schadensersatzansprüche für den Fall der Verletzung dieser Pflichten behandelt.

**4** Die rechtsvergleichende Studie „**Die zeitlichen Voraussetzungen des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung**“ von *Marius Gros* beruht auf einer an der Universität Hamburg entstandenen Masterarbeit, die die Rechtslage in der Schweiz und Deutschland vergleicht. Ausgangspunkt der Betrachtungen ist daher eine Übersicht über die auffälligsten Unterschiede in der Rechtsschutzversicherung in Deutschland und der Schweiz. Solche sieht Gros in den Bereichen des freien Anwaltwahlrechts in Deutschland gegenüber teilweise möglicher Eigenregulierung in der Schweiz, in der Möglichkeit zum Schadenauskauf in der Schweiz sowie im Verfahren und im Maßstab zur Klärung der Erfolgsaussichten. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann aber auf dem Detailproblem der zeitlichen Versicherungsdeckung. Die zeitlichen Voraussetzungen des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung legen fest, ab wann für Lebenssachverhalte Versicherungsschutz angeboten wird: Der Versicherungsfall liegt bei Eintritt des Bedarfs nach Rechtsschutz vor, ist aber an die Voraussetzung geknüpft, dass Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn auch das den Bedarf nach Rechtsschutz kausal auslösende Grundereignis während des bestehenden Versicherungsschutzes eingetreten ist. Die Arbeit vergleicht die Rechtslage in der Schweiz und Deutschland durch Auswertung der marktüblichen AVB, der Rechtsprechung und Lehre.

Im Zentrum der Betrachtungen zum deutschen Recht steht hierbei die Dreisäulentheorie.

**5** *Michael Manjeet Singh* hat in einer von *Peter Mankowski* in Hamburg betreuten Arbeit „**Die finanzielle Auslagerung und Absicherung von Risiken im Handelsschiedsverfahren**“ untersucht. Die Arbeit geht von der Prämisse aus, dass die Durchführung von Schiedsverfahren für die Parteien mit Unwägbarkeiten verbunden ist, die angesichts der häufig hohen Kosten von Schiedsverfahren manche potentielle Partei von der Rechtsverfolgung abhalten kann. In einem ersten, rund 100-seitigen Hauptteil fächert der Verfasser diese Risiken, unterteilt in die Kategorien Kosten- und Verfahrensrisiken, auf. Angesichts der aufgezeigten Risiken ist eine Auslagerung der mit den Risiken der Rechtsverfolgung drohenden finanziellen Nachteile naheliegend. Die denkbaren Möglichkeiten zeigt der Verfasser auf, indem er ausführlich die gewerbliche Prozessfinanzierung, anwaltliche Erfolgshonorare und Rechtsschutzversicherungen erläutert. Jedem der drei Finanzierungsinstrumente nähert sich Singh in identischer Weise: Zunächst nimmt er eine Begriffsbestimmung vor, sodann erörtert er die Funktionsweise des jeweiligen Finanzierungsinstruments und seine Zulässigkeit (bzw. die Grenzen der Zulässigkeit) im deutschen Recht. Diese drei Abschnitte bilden allerdings jeweils nur die Grundlegungen für den Schwerpunkt der Erörterung jedes Finanzierungsinstruments, die Betrachtung der Probleme und Risiken, die mit ihm beim Einsatz in Schiedsverfahren verbunden sind. Es geht hier vor allem um die Auswirkungen auf die Kostenentscheidung sowie um die Prozesskostensicherheit und um Offenlegungspflichten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)